

# Besitzmittlungsverhältnis

ist ein (1) konkretes, also nicht nur abstraktes (2) schuldrechtliches, dingliches oder sonstiges (3) auf Zeit angelegtes, (4) wirklich bestehendes oder nur vermeintliches (5) Rechtsverhältnis (wie Miete, Pacht oder Pfandrecht), (6) durch das ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht (7) für den unmittelbaren [Besitzer](#) begründet wird, kraft dessen dieser (8) seinen [Besitz](#) von den anderen (= mittelbarer [Besitzer](#)) ableitet oder der unmittelbare [Besitzer](#) (9) subjektiv einen Besitzmittlungswillen hat und (10) seine Herausgebepflicht anerkennt. (BGHZ 85, 263)